

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 194/13

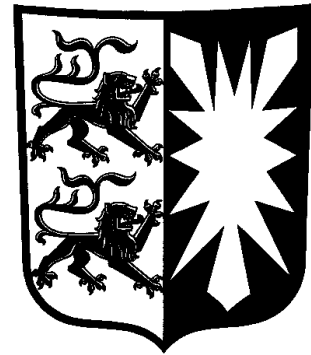
1 Ca 2131 b/12 ArbG Elmshorn

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 25.09.2013

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 25.09.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 24.04.2013 – 1 Ca 2131 b/12 – wird auf seine Kosten mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Zinsen erst ab dem 23.02.2013 zu zahlen sind.

Die Revision wird nicht zugelassen.

.....

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

.....

Tatbestand

Die Parteien streiten in der Berufung noch um die Zahlung eines Zuschusses zur Altersversorgung.

Der Kläger trat am 01.01.2008 in die Dienste des Beklagten, der einen Getränke- markt betreibt. Dem Arbeitsverhältnis lag der Arbeitsvertrag vom 12.12.2007 zu- grunde (Bl. 145 ff. d.A.). Der mit „Gehalt/Arbeitszeit“ überschriebene § 3 enthält u.a. folgende Regelungen:

„Der Arbeitnehmer erhält monatlich nachträglich ein Gehalt von brutto EURO 1.600,-; bei einer Arbeitszeit von 191 Std./Monat (44 Std. Woche). Weiter erhält er bei Vorlage eines VL-Sparvertrages eine Bruttozulage in Höhe der monatlichen Sparsumme – max. EURO 40,- (freiwillige Leistung des Arbeitgebers). Nach ein- jähriger Betriebszugehörigkeit erhält der Arbeitnehmer einen monatlichen Zuschuß zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe von monatlich EURO 50,- (freiwillige Leistung des Arbeitgebers). ...“

Die Parteien setzten das zunächst befristete Arbeitsverhältnis als unbefristetes fort. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis im Jahr 2010, nahm die Kündigung jedoch später zurück. Das Arbeitsgericht hat rechtskräftig entschieden, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigungen des Beklagten vom 13.11.2012 und 10.12.2012 nicht beendet worden ist.

Mit dem Beklagten am 21.02.2013 zugestellten Schriftsatz hat der Kläger Zahlung von Zuschüssen zur Altersversorgung für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2012 in Höhe von insgesamt 2.400,00 EUR brutto geltend gemacht. Unstreitig hat der Beklagte keine Zuschüsse gezahlt, obwohl der Kläger Ende des Jahres 2008 bzw. Anfang des Jahres 2009 einen bei der Raiffeisenbank abgeschlossenen „Riester“-Vertrag der Buchhaltung des Beklagten vorgelegt hatte.

Der Kläger hat, soweit in der Berufung von Interesse, beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger vorenthaltene monatliche Zuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2012 in Höhe von insgesamt 2.400,00 EUR brutto zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt, die Einrede der Verjährung erhoben und Verwirkung eingewandt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 1.800,00 EUR brutto nebst Zinsen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 verurteilt. Wegen der für das Jahr 2009 geltend gemachten Zuschüsse in Höhe von 600,00 EUR hat es die Klage abgewiesen; dieser Anspruch sei verjährt.

Gegen das ihm am 08.05.2013 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat der Beklagte am 09.06.2013 (Sonntag) Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 08.08.2013 am 08.08.2013 begründet.

Er meint, bei dem streitigen Zuschuss handele es sich um eine freiwillige Leistung. Ob er die Leistung gewähre, stehe in seinem Ermessen. Der Kläger habe erstmals im Februar 2013 Zahlung verlangt. Etwaige Ansprüche für die Zeit ab Januar 2010

seien daher verwirkt. Die monatlichen Beträge in Höhe von 50,00 EUR seien angesichts des Monatsgehalts des Klägers (1.600,00 EUR) erheblich.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 24.04.2013 – 1 Ca 2131b/12 teilweise abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit der Beklagte zu 1) verurteilt worden ist, an den Kläger vorenthaltene monatliche Zuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2012 in Höhe von insgesamt 1.800,00 EUR brutto zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten ab 21.02.2013 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, er habe einen vertraglichen Anspruch auf den Zuschuss. Die Bezeichnung als freiwillige Leistung besage nur, dass kein tarifvertraglicher oder gesetzlicher Anspruch bestehe. Seine Zahlungsansprüche für die Zeit ab Anfang 2012 seien nicht verwirkt. Der Beklagte habe nicht substantiiert dargelegt, aufgrund welcher besonderen Umstände er darauf schließen durfte, der Kläger werde seine vertraglichen Ansprüche nicht mehr verfolgen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien in der Berufung wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Sie ist dem Wert der Beschwer nach statthaft (§ 64 Abs. 2 lit. b ArbGG) und form- sowie fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 66 Abs. 1 ArbGG; §§ 519, 520 ZPO).

II. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zu Recht zur Zahlung von 1.800,00 EUR brutto nebst Zinsen verurteilt.

1. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von 1.800,00 EUR brutto für den Zeitraum 01.10.2010 bis 31.12.2012. Der Anspruch folgt aus § 3 Satz 3 des Arbeitsvertrags. Danach erhält der Arbeitnehmer nach einjähriger Betriebszugehörigkeit „einen monatlichen Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe von monatlich EURO 50,--.“

a) Nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien im Berufungstermin ist damit kein Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden, sondern ein Zuschuss zu einer privaten Altersvorsorge des Klägers. Ein Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung scheidet schon deshalb aus, weil der Beklagte dem Kläger keine betriebliche Altersversorgung iSv. § 1 BetrAVG zugesagt hat. Eine betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden. Zu einer solchen Zusage ist nichts vorgetragen oder ersichtlich. Nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien sollte der Kläger vielmehr einen Zuschuss erhalten, wenn er privat für das Alter vorsorgt. Der Beklagte wollte ihn durch monatliche Zahlungen beim Aufbau einer (privaten) Altersversorgung unterstützen.

b) Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses. Anfang des Jahres 2010 bestand das Arbeitsverhältnis zwei Jahre. Er hatte bereits zur Jahreswende 2008/2009 einen Riester-Vertrag geschlossen und dem Beklagten vorgelegt. Das ist auch nach Ansicht des Beklagten eine grundsätzlich zuschussfähige Form der Altersvorsorge.

c) Die Bezeichnung des Zuschusses als "freiwillige Leistung des Arbeitgebers" lässt nicht den Schluss zu, die Zusage stehe unter einem Widerrufsvorbehalt oder der Beklagte könne die Leistung jederzeit sogar ohne einen Widerruf einstellen. Diese Bezeichnung bringt für die Arbeitnehmer nicht unmissverständlich zum Ausdruck, dass sich der Arbeitgeber eine grundsätzlich freie Lösung von der gegebenen Zusage vorbehält, sondern kann auch so verstanden werden, dass sich der Arbeitgeber "freiwillig" zur Erbringung der Leistung verpflichtet, ohne dazu durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Gesetz gezwungen zu sein (vgl. BAG 11.04.2000 - 9 AZR

255/99 -; BAG 23.10.2002 – 10 AZR 48/02). Es kommt darauf an, wie der Empfänger einer Erklärung diese verstehen muss (§§ 133, 157 BGB). Daher muss der Arbeitgeber es in seiner Erklärung gegenüber den Arbeitnehmern unmissverständlich deutlich machen, wenn er sich den Widerruf einer zugesagten Leistung vorbehalten, also eine vertragliche Bindung verhindern will (BAG 23.10.2002 – 10 AZR 48/02). Das hat der Beklagte unterlassen.

2. Der Beklagte hat den Zuschuss zu keiner Zeit gezahlt. Der Anspruch des Klägers ist somit nicht erfüllt iSv. § 362 BGB.

3. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der Anspruch auch nicht verwirkt.

a) Mit der sog. Verwirkung als Sonderfall der unzulässigen Rechtsausübung gem. § 242 BGB, der von Amts wegen zu berücksichtigen ist (etwa BAG 18.02.1992 - 9 AZR 118/91 - zu 3 a der Gründe, EzA BUrIG § 1 Verwirkung Nr. 1), wird die illoyal verspätete Geltendmachung von Rechten ausgeschlossen. Sie dient dem Vertrauensschutz und verfolgt nicht den Zweck, den Schuldner stets dann von seiner Verpflichtung zu befreien, wenn dessen Gläubiger längere Zeit seine Rechte nicht geltend gemacht hat (*Zeitmoment*). Der Berechtigte muss vielmehr unter Umständen untätig geblieben sein, die den Eindruck erweckten, dass er sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, so dass der Verpflichtete sich darauf einstellen durfte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (*Umstandsmoment*) (std. Rspr., s. nur BAG 14.12.2011 - 4 AZR 179/10 - Rn. 65; 13.08.2008 - 7 AZR 269/07 - Rn. 36 ff. mwN, EzAÜG AÜG § 10 Fiktion Nr. 121; 12.12.2012 – 4 AZR 327/11 – Rn. 27). Weiterhin muss (*Zumutbarkeitsmoment*) das Erfordernis des Vertrauensschutzes das Interesse des Berechtigten derart überwiegen, dass ihm die Erfüllung des Anspruchs nicht mehr zuzumuten ist (BAG 12.12.2012 – 4 AZR 327/11 – Rn. 27).

b) Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Im vorliegenden Fall fehlt es jedenfalls an dem erforderlichen Umstandsmoment.

Ein Verhalten des Klägers, aus dem der Beklagte ein berechtigtes Vertrauen hätte ableiten können, dieser sei in Kenntnis seiner ihm zustehenden Rechte untätig geblieben, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Auf den allein für das Zeitmoment relevanten Zeitablauf und die bloße Untätigkeit des Klägers kann der Beklagte nicht

abstellen. Daran ändert nichts, dass es sich um einen monatlichen Zuschuss von 50,00 EUR handelt und der Kläger nur 1.600,00 EUR im Monat verdient hat. Der Kläger hat den Zuschuss nie erhalten. Er musste sich also nicht auf eine plötzlich ausbleibende Zahlung einrichten. Es fehlt somit an einer besonderen vertrauensbe-gründenden Verhaltensweise des Klägers, mit der er gegenüber dem Beklagten den Anschein hätte erwecken können, ein Anspruch auf den Zuschuss stehe ihm nicht mehr zu.

4. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Allerdings sind Zinsen erst ab 23.02.2013 zu zahlen, nämlich seit dem der Zustellung der Klagerweiterung (EB vom 22.02.2013 = Bl. 53 d.A.) nachfolgenden Tag.

5. Der Beklagte hat die Kosten seiner erfolglosen Berufung zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor. Die Rechtssache hat insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung, sondern ist einzelfallbezogen. In den fallübergreifenden Fragen zur Verwirkung steht die Entscheidung im Einklang mit den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Rechtsgrundsätzen.

gez. ...

gez. ...

gez. ...